

BECKMANN

FENSTERBAU

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma BECKMANN Fensterbau GmbH & Co. KG
Hauptpuper Straße 42 . 32791 Lage/Lippe

1.0 ANGEBOTE/BESTELLUNGEN

Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind erst mit unserer schriftlichen Bestätigung nach Maßgabe nachstehender Bedingungen wirksam. Nebenabreden, Ergänzungen, Abänderungen, nachträgliche Terminzusagen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Mit der Annahme unserer Auftragsbestätigung erkennt der Besteller den Vertrag zu unseren Geschäftsbedingungen ohne jede Einschränkung an. Etwa mit unseren Lieferungsbedingungen in Widerspruch stehende Einkaufsbedingungen des Bestellers – mögen diese uns auch durch zeitlich frühere Vorgänge, wie Anfragen, Bestellungen etc. – bekannt geworden sein, sind für uns unverbindlich, und zwar auch dann, wenn von unserer Seite nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2.0 BONITÄT

Der Besteller bestätigt mit Auftragserteilung seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Er bestätigt insbesondere, dass in den letzten zwei Jahren vor Auftragserteilung weder Wechsel- noch Scheckproteste vorgekommen sind. Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Bonität des Bestellers, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten ohne die Erfüllung unserer Verpflichtungen von einer Vorauszahlung bis zur Höhe des Gesamtpreises oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

3.0 BAULEISTUNGEN

Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB/B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung.

3.1 Höhere Gewalt

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

4.0 VERPACKUNG/ENTSORGUNG

Einfache Verpackung in Papier, Pappe, Folie etc. wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Erfolgt die Entsorgung der Verpackung nach den z. Zt. geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sind wir berechtigt, die Entsorgungskosten zum Selbstkostenpreis nach frachtfreier Rücksendung zu berechnen. Die Verpackung wird nach unserer Auswahl bestimmt.

5.0 GEFÄHRÜBERGANG

Ist eine Versendung der Ware durch den Auftragnehmer vereinbart, so geht die Gefahr bei Absendung ab Werkstatt des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über. Kann der Gegenstand nach Fertigstellung infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder angenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung unterrichten. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sämtliche von uns zu liefernde Waren reisen auf Kosten und Gefahr des Bestellers und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Mangels besonderer Vereinbarung bleibt die Versendungsart unserem Ermessen vorbehalten. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Transportversicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.

6.0 PAUSCHALISierter SCHADENSERSATZ

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 15% der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7.0 VERGÜTUNG

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgenommen oder durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände trotz Abnahmereife nicht abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung ohne Skontoabzug zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Bei Zahlungsverzug sind die entstandenen und sonstigen Kosten zu ersetzen. Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszins der EZB gelten als vereinbart. Ein Zahlungsverzug tritt nach Ablauf von vier Wochen nach Rechnungsstellung automatisch ein.

Es gilt die vereinbarte Vergütung. Auf Verlangen eines Vertragsteils sind bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu führen, wenn

- die Preise für das gesamte benötigte Material ab Vertragsschluss
- oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifvertragliche Veränderungen insgesamt um mehr als 5% steigen oder fallen
- ändert sich die Mehrwertsteuer, gilt die am Tage der Abnahme gültige Mehrwertsteuer.

8.0 ZAHLUNG

Bei Bauleistungen sind wir berechtigt, Teilzahlungen entsprechend dem Stand der ausgeführten Arbeiten zu verlangen. Vereinbarte Stundungen oder Ratenzahlungen gelten als widerrufen, wenn der Besteller mit einer Zahlung länger als eine Woche im Verzug ist, sind alle noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zahlbar. Bei Teillieferungen sind wir im Falle des Zahlungsverzuges zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Menge ohne Schadenersatzpflicht berechtigt.

Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt, angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

9.0 EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

9.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Sobald der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen eingezogen hat, ist er verpflichtet, den eingezogenen Betrag unverzüglich und ungekürzt an den Auftragnehmer weiterzuleiten. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Treuepflichtverhältnis im Sinn des § 266 des Strafgesetzbuches, d. h., dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Vermögensinteressen des Auftragnehmers insoweit wahrzunehmen. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

9.4 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

9.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

10.0 GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind.

10.2 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch 1 Woche nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Abweichend hiervon sind Glasmängel vom Besteller spätestens 3 Tage nach Einsetzen der Gläser schriftlich zu rügen und genau zu beschreiben. Für Glasmängel, die nach dieser Frist gerügt werden, übernehmen wir keinerlei Gewährleistung.

10.3 Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

10.4 Gewährleistungsfristen

Bei Geltung der „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B) bestimmen sich die Gewährleistungsfristen hiernach. Ansonsten bestimmen sich die Gewährleistungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit folgenden Abweichungen:

10.4.1 Für Fehler oder Mängel bei Glas beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre, bei Fehlern oder Mängeln bei Beschlägen 2 Jahre, bei Fehlern oder Mängeln bei Profilen 5 Jahre. Ansonsten gelten für Mangelschäden die gesetzlichen Bestimmungen, für Mangelfolgeschäden die Ziff. 4 dieser allg. Geschäftsbedingungen.

11.0 MANGELFOLGESCHÄDEN

Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) verjähren in 6 Monaten, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes bzw. spätestens zwei Wochen nach Aufforderung zur Abnahme.

12.0 An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

13.0 NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

14.0 GERICHTSSTAND:

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Detmold.

15.0 DATENERFASSUNG

Der Besteller erhält hierdurch Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten, soweit diese für die Abwicklung des Auftrages erforderlich sind, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

FÜR PRIVATKUNDEN:

Die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) Teil B kann während unserer Geschäftszeit in unserem Büro jederzeit eingesehen werden. Mit Auftragserteilung bestätigt der Besteller, Gelegenheit zur Einsicht erhalten zu haben.